

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 1F / Ausgabe vom 11.03.2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

11.1	Sitzung des Ortsbeirats Worms-Ibersheim am 21. März 2016	Seite 4
11.2	Jahresabschluss 2012 des Integrationsbetriebes Friedhof der Stadt Worms	Seite 5
11.3	Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes	Seite 6
11.4	Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes	Seite 7
11.5	Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Worms blüht auf“ am 03. April 2016 für die kreisfreie Stadt Worms	Seite 8-9
11.6	Bekanntmachung der Agrarstrukturerhebung 2016	Seite 10

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Ibersheim
am Montag, 21.03.2016, um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Ibersheim,
(Killenfeldstraße 25)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Feuerwehr Ibersheim
- 2) Feuerwehrgerätehaus Ibersheim
- 3) Mitteilungen
- 4) Sonstiges

Worms-Ibersheim, 03.03.016
gez. Margit Zobetz
Ortsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2012 des Integrationsbetriebes Friedhof der Stadt Worms

Der Stadtrat der Stadt Worms fasste in seiner Sitzung vom 02.03.2016 folgenden Beschluss:

Der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms geprüfte und mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

1. Der für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 870.337,97 € wird durch den städtischen Haushalt beglichen.

Dies wird gem. § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht des Friedhofsbetriebes der Stadt Worms in der Klosterstraße 23, 1. OG, Zimmer 115, zur Einsicht in der Zeit vom 04.04.2016 bis einschließlich 08.04.2016 öffentlich ausliegt.

Worms, 14.03.2016
Stadtverwaltung Worms
Bereich 2 - Finanzen
gez. Andreas Soller

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes

Der Stadtrat der Stadt Worms fasste in seiner Sitzung vom 18.11.2014 folgenden Beschluss:

Der vom Wirtschaftsprüfungsbüro Grün & Koch geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dass der Jahresverlust in Höhe von 306.423,51 € nach § 11 Abs. 8 EigAnVO durch die Stadt Worms ausgeglichen wird.

Dies wird gem. § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes in den Räumen der Buchhaltung der EWR Dienstleistungen GmbH & Co. KG, Klosterstraße 23, 2. OG, zur Einsicht an den Arbeitstagen vom 21.03.2016 bis einschließlich 29.03.2016 in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr öffentlich ausliegen.

Worms, 16.03.2016
Stadtverwaltung Worms
Bereich 2 - Finanzen
gez. Andreas Soller

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes

Der Stadtrat der Stadt Worms fasste in seiner Sitzung vom 17.06.2015 folgenden Beschluss:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und vom Wirtschaftsprüfungsbüro Grün & Koch geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.

Der für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 257.311,19 € wird unter Einbeziehung des Verlustvortrages von 1.912.847,66 € mit insgesamt 2.170.158,85 € vorgetragen und mit der Kapitalrücklage (2,3 Mio. EUR) verrechnet.

Dies wird gem. § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes in den Räumen der Buchhaltung der EWR Dienstleistungen GmbH & Co. KG, Klosterstraße 23, 2. OG, zur Einsicht an den Arbeitstagen vom 21.03.2016 bis einschließlich 29.03.2016 in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr öffentlich ausliegen.

Worms, 16.03.2016
Stadtverwaltung Worms
Bereich 2- Finanzen
gez. Andreas Soller

VERORDNUNG

über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Worms blüht auf“ am 03. April 2016 für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöfnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms werden am Sonntag, den 03.04.2016, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, nach Maßgabe des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

§ 2

- (1) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (2) Die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind zu beachten.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.
- (4) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gem. § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (5) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der im Rahmen der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gewährte Freistellung zu führen.
- (6) Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhändigen.

§ 3

Die Verordnung ersetzt nicht alle anderen erforderlichen Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, insbesondere die Sondernutzungsgenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz geahndet.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter an Sonntagen wird nach § 21 (1) Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), in der derzeit gültigen Fassung, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, den 04.03.2016
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
gez. Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Agrarstrukturerhebung 2016

Ab Anfang März 2016 führt das Statistische Landesamt die Agrarstrukturerhebung durch. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben und erfasst unter anderem Daten über die

- Rechtsformen
- Bodennutzung und Viehbestände
- Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtentgelte
- Bewässerung
- Bodenbearbeitung und Erosionsschutz
- Wirtschaftsdüngerausbringung
- Ökologischer Landbau
- Arbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb und Einkommenskombinationen
- Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters
- Spezielle Merkmale für Betriebe mit Anbau von Gartengewächsen
- Zwischenfruchtanbau und Erzeugung von Speisepilzen
- Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung

Um den Aufwand zu verringern, wird ein Teil der Sachverhalte nur in zufällig ausgewählten Betrieben als Stichprobe erhoben.

Auskunftspflicht besteht für die Inhaber oder Leiter von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar oder mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe unter diesen Grenzen, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren „Agrarförderung 2016“ bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen übernommen werden. Lediglich Angaben für Gemüse und Erdbeeren sowie Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Ebenso werden Daten zu Rinderbeständen aus dem HI-Tier übernommen. Grundvoraussetzung für diese Datenübernahmen ist die Angabe der jeweiligen Unternehmensnummer/n.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!